

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Master of Advanced Studies in Corporate Innovation Management (MAS CInM)

Die Weiterbildungskonferenz, gestützt auf Art. 2 der Studien- und Prüfungsordnung, verordnet

I. Geltungsbereich

Zuständigkeiten (Allg. SPO Art. 3)

Art. 1

- ¹ Die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS hat die Gesamtverantwortung für den Master of Advanced Studies (MAS) in Corporate Innovation Management.
- ² Die Studienleitung wird, in Zusammenarbeit mit der Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS und der Leitung des Fachbereichs Technik, mit der fachlichen Leitung des MAS beauftragt.
- ³ Die Dozierenden werden von der Studienleitung in Zusammenarbeit mit der Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS für Lehr- und Prüfungseinsätze beauftragt.

II. Zulassung

Zulassung (Allg. SPO Art. 4)

Art. 2

- ¹ Zum MAS in Corporate Innovation Management wird direkt zugelassen, wer
 - ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität abgeschlossen hat
- ² Personen, die eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen haben
 - Höhere Fachschule
 - eidgenössische höhere Fachprüfungkönnen zugelassen werden, sofern entsprechende einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.
- ³ Über die Aufnahme von Personen mit anderen Ausbildungen wird „sur dossier“ entschieden.
- ⁴ In der Regel werden für die Aufnahme mind. 3 Jahre Management- und Führungserfahrung vorausgesetzt.
- ⁵ Es können Auswahlgespräche durchgeführt werden.
- ⁶ Im Einzelfall entscheidet die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS über die Zulassung.

III. Studienorganisation und Studienablauf

Studienstruktur

Art. 3

Der MAS in Corporate Innovation Management setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Zertifikatslehrgang Innovation Design oder Prozessoptimierung
- b) Pflichtmodul Innovationsstrategie
- c) fünf Vertiefungsmodule
- d) einer Masterarbeit

IV. Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (Allg. SPO Art. 14)

Art. 4

Die Prüfungen sollen nachweisen, dass die Teilnehmenden

- a) sich die für die Absolvierung des MAS in Corporate Innovation Management erforderlichen Fach-, Methoden-, Führungs- und Sozialkompetenzen erworben haben.
- b) fähig sind, in einer festgesetzten Zeitspanne bestimmte Problemlösungen zu erbringen.

Art. 5

¹ Im MAS in Corporate Innovation Management werden folgende Formen des Leistungsnachweises angewendet:

- a) jedes Modul wird mit einer Praxisarbeit und einer Präsentation abgeschlossen
- b) eine Masterarbeit und ihre mündliche Präsentation und Verteidigung.

² Die genauen Angaben zur Masterarbeit werden im Dokument "Masterarbeiten - FHS St.Gallen" geregelt. Als Thema für die Masterarbeit muss ein praktisches Problem aus dem Bereich des MAS in Corporate Innovation Management gewählt werden.

Art. 6

An die Prüfungen zugelassen wird grundsätzlich, wer den Unterricht zu mindestens 80 % besucht hat. Die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS führt eine Anwesenheitskontrolle. Über Ausnahmefälle entscheidet die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS.

Zuständigkeit (Allg. SPO Art. 15)

Art. 7

¹ Prüfungen finden gemäss Stundenplan statt.

² An jeder Prüfung dürfen die von der Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS festgelegten Hilfsmittel verwendet werden. Nicht gestattet ist die gemeinsame Verwendung schriftlicher Unterlagen durch zwei oder mehrere Teilnehmende während der Prüfung. Es ist den Teilnehmenden untersagt, in irgendeiner Weise während der Prüfung zu kommunizieren.

³ Den Weisungen der Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten.

Leistungsbewertung (Allg. SPO Art. 16)

Art. 8

¹ Jede Praxisarbeit wird vom entsprechenden Dozierenden korrigiert und bewertet. Es wird auf Zehntelnoten gerundet. Über die endgültige Note entscheidet die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS und die Studienleitung MAS gemeinsam.

Die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS gibt die Ergebnisse (bestanden/nicht bestanden) bekannt, sobald die korrigierten Arbeiten vorliegen, in der Regel innerhalb eines Monats.

² Die Masterarbeit wird auf Zehntelnoten gerundet.

³ Wurde die Arbeit bestanden erhält der Teilnehmende die fachzugehörigen ECTS-Punkte gutgeschrieben.

Prüfungseinsicht

Art. 9

¹ Es besteht ein Einsichtsrecht. Die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS legt den Termin fest.

² Die Originale bleiben bei der Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS und werden nicht herausgegeben.

³ Grundsätzlich werden keine Kopien erstellt, vorbehalten bleibt das Kopieren für Rekurse.

Wiederholung von Prüfungen (Allg. SPO Art. 19)

Art. 10

- ¹ Bei Nichtbestehen der Leistungsanforderungen kann ein Leistungsnachweis höchstens einmal wiederholt werden.
- ² Die Prüfungswiederholung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der ungenügenden Noten bei der Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS angemeldet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- ³ Der Termin für die Prüfungswiederholung wird von der Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS festgelegt.
- ⁴ Der vereinbarte Termin ist verbindlich und kann analog zu den ordentlichen Terminen nur in wichtigen Fällen verschoben werden. Der Entscheid wird durch die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS gefällt.
- ⁵ Jede nicht angenommene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (neues Thema). Gruppenarbeiten sind nicht gestattet. Die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS legt den Termin und die Kosten fest.

Versäumte Leistungsnachweise (Allg. SPO Art. 20)

Art. 11

- ¹ Der Termin für die Nachprüfung wird von der Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS festgelegt.
- ² Der vereinbarte Termin ist verbindlich und kann analog zu den ordentlichen Terminen nur in wichtigen Fällen verschoben werden. Der Entscheid wird durch die Leitung des Weiterbildungszentrums WBZ-FHS gefällt.

Bestehen des Weiterbildungslehrgangs (Allg. SPO Art. 23)

Art. 12

- ¹ Der Weiterbildungsmaster ist bestanden, wenn
 - a) alle vier Pflichtmodule bestanden sind, d.h. 20 ECTS-Punkte erreicht wurden
 - b) alle fünf Vertiefungsmodule bestanden sind, d.h. 25 ECTS-Punkte erreicht wurden
 - c) die Masterarbeit und ihre Präsentation mindestens mit der Note 4.0 bewertet wurde.
- ² Die Teilnehmenden legen bei erfolgreichem Abschluss 60 ECTS-Punkte vor.
- ³ Teilnehmende, welche nicht promoviert werden, erhalten eine Bestätigung über den Besuch des Studiums.

V. Studienabschluss

Diplome für Weiterbildungsmaster (Allg. SPO Art. 24)

Art. 13

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten das eidgenössisch anerkannte Diplom

Master of Advanced Studies FHO in Corporate Innovation Management

Von der WBK verabschiedet im Februar 2012

Anhang 1

